



Dr. WERNER FASSLABEND  
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG  
10 072/138-1.8/95

1030 WIEN  
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

28. Juli 1995

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

**XIX. GP.-NR**  
**1230 /AB**  
**1995 -07- 3 1**

Parlament  
1017 Wien

**ZU**  
**1216 J**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Renoldner, Freundinnen und Freunde haben am 1. Juni 1995 unter der Nr. 1216/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Einberufung von Zeugen Jehovas zum Wehrdienst" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Der Ordnung halber ist zunächst darauf hinzuweisen, daß eine "Übereinkunft", Zeugen Jehovas nicht zum Wehrdienst einzuberufen, nicht bestanden hat. Demzufolge geht der Vorwurf, eine solche Übereinkunft sei plötzlich aufgekündigt worden, ins Leere.

Richtig ist jedenfalls, daß in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit zunehmend Kritik geübt wurde, wenn einzelne Gruppen von Wehrpflichtigen oder auch Einzelpersonen, darunter Mitglieder der in Österreich nicht als Religionsgesellschaft anerkannten Vereinigung der Zeugen Jehovas, nicht zum Bundesheer einrücken mußten. Insbesondere wurde auch seitens des Rechnungshofes und der Volksanwaltschaft mehrfach auf die verfassungsrechtliche Problematik unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der Gleichbehandlung hingewiesen, zumal für die Privilegierung einer Personengruppe gegenüber den übrigen Wehrpflichtigen keine sachliche Rechtfertigung gefunden werden könne.

Was die Praxis in anderen EU-Mitgliedsländern betrifft, ist darauf aufmerksam zu machen, daß den Zeugen Jehovas in einigen dieser Länder - ebenso wie in Österreich - die Möglichkeit eingeräumt ist, an Stelle des Wehrdienstes Zivildienst zu leisten. Die Totalverweigerung, also die Verweigerung sowohl des Wehr-, als auch des Zivildienstes, steht aber - soweit mir bekannt ist - in allen Staaten unter Strafsanktion.

- 2 -

Zu 2:

Wie bereits erwähnt, kann mangels einer "Vereinbarung" von einer "Aufkündigung" keine Rede sein. Mit der Wachtturmgesellschaft werden seitens meines Ressorts seit längerer Zeit intensive Gespräche über die verfassungsrechtlich gebotene Gleichbehandlung von Wehrpflichtigen unter besonderer Berücksichtigung der im Wehrgesetz 1990 vorgesehenen Möglichkeiten einer Befreiung vom Wehrdienst geführt. In diesen Gesprächen wurde auch stets auf die Möglichkeit, Zivildienst zu leisten, hingewiesen.

Zu 3:

48.

Zu 4:

28.

Zu 5:

15.

Zu 6:

Die Frage einer amtswegigen vorzeitigen Entlassung aus dem ordentlichen Präsenzdienst stellte sich immer dann, wenn ein Wehrpflichtiger - etwa durch fortgesetzten Ungehorsam, Verweigerung militärischer Befehle oder die daraus resultierenden disziplinar- bzw. strafrechtlichen Konsequenzen - nicht mehr in den Ausbildungsbetrieb eingegliedert werden konnte oder für einen geordneten Dienstbetrieb untragbar wurde. Es versteht sich von selbst, daß mit einer solchen vorzeitigen Entlassung keine gänzliche Befreiung vom Wehrdienst verbunden sein kann und solche Personen die Konsequenzen ihres rechtswidrigen Verhaltens zu tragen haben.

Zu 7:

Eine vorzeitige Entlassung erfolgte in jenen Fällen, in denen die vorerwähnten Voraussetzungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Verwaltungsverfahrens als gegeben festgestellt wurden.

Zu 8:

Es liegt in der Rechtsnatur einer amtswegigen vorzeitigen Entlassung, daß sie nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 39 im Zusammenhang mit § 36a Wehrgesetz 1990) verfügt wird; andernfalls hat sie zu unterbleiben. Da in solchen Fällen eine förmliche "Ablehnung" nicht ergeht, erübrigkt sich eine Beantwortung.

- 3 -

Zu 9 und 10:

Da Strafen nach dem Heeresdisziplinargesetz 1994 lediglich in anonymisierter Form statistisch erfaßt werden, läßt sich den statistischen Aufzeichnungen nicht entnehmen, in welchen bzw. in wievielen Fällen solche gegen Wehrpflichtige verhängt wurden, die den Zeugen Jehovas angehören. Ich bitte deshalb um Verständnis, daß es mir nicht möglich ist, diese Frage zu beantworten.

Hinsichtlich der Art und Zahl von Strafen, die nach dem Militärstrafgesetz verhängt wurden, verweise ich zuständigkeitsshalber auf die diesbezüglichen Ausführungen des Bundesministers für Justiz.

Zu 11:

Nein. Wie mir berichtet wurde, gab es keine derartigen Interventionen.

Zu 12:

Entfällt.

Zu 13:

Seit Jahren muß etwa die Hälfte aller Wehrpflichtigen aus Tirol und Vorarlberg den ordentlichen Präsenzdienst außerhalb des eigenen Bundeslandes leisten, weil das Wehrpflichtigenaufkommen in diesen beiden Bundesländern den regionalen Bedarf und die Ausbildungskapazität bei weitem übersteigt. Von diesem Faktum sind Zeugen Jehovas gleichermaßen betroffen.

Zu 14:

Als Bundesminister für Landesverteidigung habe ich in erster Linie die geltenden wehrgesetzlichen Bestimmungen zu vollziehen. Bezuglich allfälliger legislativer Änderungsvorschläge bin ich prinzipiell gesprächsbereit, sofern bestehende verfassungsgesetzliche Grundsätze (allgemeine Wehrpflicht; Gleichbehandlung aller Wehrpflichtigen; Belastungsgleichheit zwischen Wehrdienst und Wehrersatzdienst) gewahrt bleiben. Ich halte allerdings Lösungsvorschläge, wie sie kürzlich im Rahmen der Diskussion um die Novellierung des Zivildienstgesetzes erörtert wurden, die auf die Schaffung eines Ersatzdienstes für den Zivildienst gerichtet sind, nicht für zielführend. Internationale Beispiele unterstreichen dies.

Beilage



**BEILAGE**

Die untenfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

**ANFRAGE:**

1. Warum haben Sie nach einer lange geübten Praxis in den vergangenen 20 Jahren, plötzlich die Übereinkunft, Zeugen Jehovas nicht zum Wehrdienst einzuberufen, aufgekündigt?
2. Wann haben Sie die Zeugem Jehovas von der beabsichtigten Aufkündigung der Vereinbarung informiert und wurden vor dieser Aufkündigung Gespräche über eine einvernehmliche Regelung getroffen?
3. Wieviele Zeugen Jehovas wurden seit dem 1. April 1994 zum Wehrdienst einberufen?
4. Wieviele Zeugen Jehovas verweigerten die Befolgung des Einberufungsbefehls?
5. Wieviele verweigerten den Befehl, an der Waffe Dienst zu tun?
6. In welchen Fällen haben die militärischen Dienststellen um die vorläufige Entlassung von Wehrdienstverweigerern aus dem laufenden Präsenzdienst ersucht?
7. In welchen Fällen wurde dem entsprochen und in welchen Fällen nicht?
8. Aus welchen Gründen wurden vorzeitige Entlassungen abgelehnt?
9. Wieviele Zeugen Jehovas wurden zu "Wiederholungstätern" und wie oft wiederholten diese, die nach dem MilStG verfolgten Straftaten?
10. Welche und wieviele Militärstrafen und welche und wieviele Heeresdisziplinarstrafen wurden gegen Zeugen Jehovas im vergangenen Jahr verhängt?
11. Stimmt es, daß verschiedene Militärikommanden, z.B: das Militärikommando Salzburg, versucht haben, bei der Justiz insofern Einfluß zu nehmen, als sie einer Entlassung aus dem Präsenzdienst - und damit einer Unterbrechung des Kreislaufes - Verurteilung - Verweigerung - erneute Verurteilung - erst zustimmen werden, wenn eine mindestens einjährige Freiheitsstrafe verhängt worden ist?
12. Wird damit der Strafrahmen nicht insofern vom Militär bestimmt, als die Betroffenen solange nicht aus dem Präsenzdienst entlassen werden, und damit immer wieder zu noch härteren Haftsrafen verurteilt werden müssen, bis eine auch den Militärbehörden genehme Strafe verhängt worden ist?
13. Stimmt es, daß Wehrpflichtige Zeugen Jehovas aus Tirol und Vorarlberg in andere Bundesländer, insbesondere nach Salzburg und Oberösterreich einberufen wurden und weshalb erfolgte diese "Verlagerung"?
14. Sind Sie an einer Lösung des Problems durch eine gesetzliche Regelung interessiert und wie könnte eine solche aussehen?